

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1893

3 (7.1.1893)



Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Anzeiger

Einrückungsgebühr für die kleingespaltene Zeile oder deren Raum 10 S. Reklamen werden mit 20 S. die Zeile berechnet.

Abonnementspreis für hier und auswärts frei in's Haus geliefert nur 1 A 50 S.

für den Amtsbezirk Sinsheim und Umgebung.

Briefe und Gelder frei.

Das Gesetz, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr., vom 29. März 1890.

(Schluß.)

Leichter kommt man in Gemeinden zum Ziele, in welchen Lagerbücher vorhanden sind, was jetzt schon vielfach zutrifft und nach Ablauf von wenigen Jahren in allen Gemeinden des Landes der Fall sein wird. Die Lagerbücher enthalten eine genaue Beschreibung der Grundstücke, der Rechtsbeschaffenheit derselben und die Angabe, wo sich das Eigentum im Grundbuche findet. Jeder Gläubiger hat das Recht, von den Lagerbüchern, wie von den Grund- und Pfandbüchern, Einsicht zu nehmen und einen Auszug hieraus zu verlangen. Nun hat aber das Lagerbuch keine andere Bestimmung und keine andere Wirksamkeit als die, eine Beschreibung sämtlicher Liegenschaften einer Gemarkung zu liefern, und es muß deshalb davor gewarnt werden, die Beurkundung des Amtsgerichts über Bestätigung des Lagerbuches als eine Sicherheit für die Richtigkeit des Gesamthalts des Lagerbuches zu betrachten; denn das Amtsgericht kann sich mit einer Vergleichung der Angaben des Lagerbuches mit dem Inhalte der Einträge in den bezüglichen Grundbüchern nicht befassen.

Es ist Gewissenssache, bei Erwirkung eines Pfandbeitrags den Schuldner nicht mehr zu belasten, als notwendig ist, und deshalb den Eintrag nur auf so viele Liegenschaften zu begehren, als zur Sicherheit der Forderung geboten ist. Dabei ist aber auch, wenn es sich beispielsweise um die Liegenschaften eines Ehemannes handelt, darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die bezüglichen Liegenschaften ehemännlicher oder doch ehgemeinschaftlicher Herkunft sind und, wenn Eheleute für eine Schuld belangt werden, daß, wo immer thunlich, Liegenschaften von beiden Eheleuten als Pfand begehrt werden. Uebrigens ist auch der Schuldner

berechtigt, gegen den Gläubiger klagend aufzutreten, wenn der freie Wert der als Pfand bezeichneten Liegenschaften den Betrag des Kapitals um mehr als ein Drittel übersteigt.

Sehr empfehlenswert ist es, den Schuldner zu bestimmen, den verlangten Auszug über seinen Liegenschaftsbesitz und über seine Schulden selbst beizubringen, namentlich dann, wenn ein solcher im einzelnen Falle nicht so leicht mit der gebotenen Richtigkeit zu erlangen ist. Im Notfall hat der Gläubiger ja das Mittel, Liegenschaftszugriff zu begehren, wodurch der Schuldner an der Verfügung über sein Liegenschaftsvermögen gehemmt wird; doch ist hierbei zu beachten, daß der Eintrag einer solchen Verfügung kein Pfandrecht verleiht.

Alle bestehenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstanden sind, müssen auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen werden, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber verlieren. Der bisherige Rang (bei Eintrag richterlicher Urteile der Tag des ursprünglichen Eintrags) bleibt gewahrt, wenn er in dem neu zu erwerbenden Eintrag bestimmt angegeben wird. Lag nun auch zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes kein Grund vor, damit zu eilen, da ja immerhin viele Einträge getilgt werden konnten, so empfiehlt es sich doch, dies bis etwa Mitte des Jahres 1893 zu bewirken, dagegen ist die Bestimmung des § 15 des Gesetzes genau zu beachten, nach welcher die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erwirkten richterlichen Unterpfandsrechte hinsichtlich der erst nach diesem Zeitpunkt, also nach dem 1. Juli 1890, von dem Schuldner erworbenen Liegenschaften nur dann wirksam werden, wenn solche nachträglich bestimmt bezeichnet werden und deren Eintrag erlangt wird. Wo die landwirtschaftliche Bevölkerung die vorherrschende ist, da

kommt es bekanntlich sehr häufig vor, daß eine gering bemittelte Persönlichkeit einen verhältnismäßig hohen Betrag geliehen erbielt und sich Erwirkung eines richterlichen Urteils und Eintragung desselben zum Pfandbuch gefallen ließ, nahm man doch an, Schuldner werde von seinen Eltern Liegenschaften ererben.

Wo also solche Verhältnisse obwalten, da warte man nicht zu, sondern erwirke zum ursprünglichen Eintrag einen weiteren, der den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. So lange dies nicht geschieht, setzt man sich der Gefahr aus, daß ein anderer Gläubiger, der jetzt erst einen Eintrag gegen einen Schuldner in Bezug auf nach dem 1. Juli 1890 anerfallene Liegenschaften erwirkt, einem Gläubiger vorgeht, der vielleicht schon seit längerer Zeit ein richterliches Pfandrecht erlangt hat.

Wer sich mit Erwerb von Kaufschillingen befaßt, wolle Folgendes beachten: Wird ein Kaufschilling abgehandelt und der Kauf ist bereits zum Grundbuche eingetragen, so ist das Vorzugsrecht für den Kaufschilling auch für denjenigen, der sich solchen übertragen läßt, gewahrt, wenn aus dem Grundbucheintrag hervorgeht, daß der Kaufschilling noch nicht bezahlt ist. Die Forderung muß, um vor Nachteil zu hüten, eingetragen werden. Wird ein Kaufschilling abgehandelt, bevor der Kauf protokolliert ist, so kann das Vorzugsrecht für den Kaufschilling beim Protokollieren des Kaufes gewahrt werden, wenn im Eintrage ausdrücklich bemerkt ist, daß und von wem das Geld zur Zahlung des Kaufpreises vorgezogen wurde und daß der Betreffende in die Rechte des Verkäufers eingesetzt werde.

In Bezug auf Mündelpfandrechte tritt die Neuerung ein, daß auch hier der allgemeine Eintrag in Wegfall kommt, vielmehr immer die Liegenschaft bezeichnet werden muß, auf welche solches gewahrt werden soll, und daß die Amtsgerichte zu

Schwer gebüßt.

Eine Erzählung von Philipp Moreno.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Aber Sie haben ja doch einen Sohn,“ bemerkte Gertrud, die schon oft von dem jungen Baron hatte reden hören.

„Ganz recht,“ entgegnete Frau von Rohden, „Lionel, mein Sohn, ist ja der eigentliche Repräsentant des Rohden'schen Hauses. Aber ich meinte es anders. Ich wollte sagen, daß alle die Sorgen und Geschäfte, welche die Verwaltung so großer Ländereien und Wirtschaften mit sich bringt, hier so gegen alle Natur ausschließlich auf schwachen Weiberschultern ruhen. Mein Sohn ist ja mein einziges Glück auf der Welt, aber auch zugleich mein größter Kummer, weil er nicht mit mir leben mag, weil er seine Heimat verachtet, weil er die Kunst mehr liebt als die Natur und sich in dem öden Italien wohler fühlt, als in unserm schönen Heimatlande. Ich verstehe ihn nicht, ich habe ihn nie verstanden, aber es ist so, wie ich Ihnen sage.“

Die Baronin von Rohden war noch immer eine schöne Frau, die sich stets mit höchstem Geschmack zu kleiden wußte und eine besondere Vor-

liebe für kostbare Stoffe, für Juwelen und Spitzen an den Tag legte. Ihr Sohn Lionel führte in den Kreisen des in seinen Ausdrücken nur selten besonders wäherischen Mecklenburger Gutsadels den Beinamen der „Kunststempel“; er galt beinahe als verschollen und man würde seiner schon längst gar nicht mehr gedacht haben, wenn seine Mutter nicht unablässig von ihm geredet hätte. Er war bereits schon länger als fünf Jahre im Auslande, vornehmlich in Italien, wo er ganz seiner Kunstschwärmerei lebte.

Wenn die Baronin auf ihren Sohn zu sprechen kam, dann wußte sie sobald kein Ende zu finden.

„Sie haben, ohne meinen Lionel gesehen zu haben, gar keinen Begriff davon, wie schön ein Männerantlitz sein kann,“ fuhr sie in ihrer Rede fort. „Ein jedes Frauenherz muß ihm entgegen schlagen, und doch merkt er nichts von dem, was um ihn herum vorgeht. Ich habe beobachtet, wie sich die Damen fast vergehren, um nur ein Wort, nur einen Blick von ihm zu erlangen; er aber sah sie gar nicht. Er sieht und kennt die Sterne, die hoch oben am Himmel funkeln, aber von den Blumen, die zu seinen Füßen blühen, hat er keine Ahnung. Wenn Sie mich auf Plüßow besuchen, will ich Ihnen sein Porträt zeigen;

wenn Sie das gesehen haben, dann werden Sie mich besser verstehen.“

Sie schaute eine Weile sinnend vor sich hin und dann redete sie weiter.

„Er ist so ganz anders als die übrigen Männer,“ jagte sie mit einem Seufzer. „Wenn er nur ein klein wenig Ehrgeiz hätte, dann wäre ich schon zufrieden. Aber eine alte, zerbrochene Bildsäule erscheint ihm wichtiger als alles andere. Er schätzt und liebt nichts als seine Musik, als seine Bilder und seine Skulpturen, und dabei ist er ein mecklenburgischer Edelmann und Herr des größten Grundbesitzes in seinem Vaterlande!“

Gertrud erwiderte, daß die Geschmacksrichtungen der unabhängigen adeligen Herren sehr verschiedene seien, daß sie aber einer solchen Kunstliebhaberei entschieden den Vorzug vor den Stedenpferden der sogenannten Sportsleute geben müsse.

„Mein verstorbenen Mann hat niemals gestattet, auch nur einen einzigen Baum in seinen Waldungen zu fällen,“ fuhr die Baronin fort. „Wenn aber Lionel an mich schreibt, dann legt er mir nichts anderes an's Herz, als nur recht sorglich auf seine Gemäde zu achten; alles andere ist ihm gleichgültig. Mein Sohn ist ein Idealist, ein Träumer. Er sucht allenthalben

